

2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Beschluss des Gerichts vom 20. April 2016 – Dima/EUIPO (Form einer Box, die aus zwei offenen Würfeln besteht)

(Rechtssache T-326/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke — Form einer Box, die aus zwei offenen Würfeln besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 222/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dima Verwaltungs GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kerkhoff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch A. Graul und A. Schifko, dann durch A. Graul und M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2015 (Sache R 2567/2014-5) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in der Form einer Box, die aus zwei offenen Würfeln besteht, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dima Verwaltungs GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 5.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 29. April 2016 – Dima/EUIPO (Form einer offenen würfelförmigen Box)

(Rechtssache T-383/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke — Form einer offenen würfelförmigen Box — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 222/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Dima Verwaltungs GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Kerkhoff)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. März 2015 (Sache R 2568/2014-5) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in der Form einer offenen würfelförmigen Box als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dima Verwaltungs GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 328 vom 5.10.2015.

Beschluss des Gerichts vom 25. April 2016 – Mikulik/Rat

(Rechtssache T-520/15 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Entlassung am Ende der Probezeit — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2016/C 222/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Filip Mikulik (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und M. Veiga)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Einzelrichter) vom 25. Juni 2015, Mikulik/Rat (F-67/14, EU:F:2015:65), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Filip Mikulik wird dazu verurteilt, die Kosten zu tragen.

(¹) ABl. C 354 vom 26.10.2015.

Klage, eingereicht am 4. April 2016 – Corsini Santolaria/EUIPO – Molins Tura (biombo 13)

(Rechtssache T-145/16)

(2016/C 222/28)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Laura Corsini Santolaria (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Merino Baylos)